Kammerreport

Nr. 1 I Mai 2024

rakko

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1.Einladung zur Kammerversammlung

mit Tagesordnung

2. Geldwäschegesetz/-prüfung d. Mitglieder

3. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

4. Elektronischer Rechtsverkehr

5. Aus- und Fortbildung

6. Öffentlichkeitsarbeit

7. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

II. Aus der Anwaltschaft

1. 83. Tagung der Gebührenreferenten

III. Hinweise

1. Rakko in eigener Sache

2. Hinweise des Versorgungswerks

IV. Personalnachrichten

V. Neue Fachanwälte

VI. Kanzlei- und Stellenmarkt

Impressum

Editorial

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen,

am 12.06.2024 findet die diesjährige Mitgliederversammlung unserer Kammer in Bad Kreuznach statt. Die Einladung nebst Tagesordnung finden Sie in dieser Ausgabe des Kammerreports.

Ich darf Sie ganz herzlich bitten, an der Versammlung teilzunehmen. Sie ist eines der Kernstücke anwaltlicher Selbstverwaltung. Die Teilnahme an der Versammlung ist praktische Ausübung dieses Selbstverwaltungsrechtes, wozu im Hinblick auf die tatsächlichen und rechtlichen Änderungen unseres beruflichen Umfeldes jeder Anlass besteht.

So deutet sich an, dass der Gesetzgeber den Kammern die Pflicht auferlegen will, Sammelanderkonten von Anwälten – auch anlasslos – zu überprüfen. Diskutiert wird, ob den Kammern das Recht und gegebenen-falls sogar die Pflicht zugeschrieben werden soll, ihre Mitglieder durch Untersagungsverfügungen zu berufsrechtskonformem Verhalten zu zwingen.

Der damit einhergehende Paradigmen-wechsel im Berufsrecht ist gravierend. Durch die Rechtsanwaltskammer Berlin wurde erneut die Frage aufgeworfen, ob eine Initiative ergriffen werden soll, die Singularzulassung beim BGH aufzuheben.

Die Satzungsversammlung beschäftigt sich wieder mit der Frage, ob eine allgemeine sanktionsbewehrte Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte gesetzlich verankert werden soll. Die Liste der bedeutsamen Änderungen, die im Raum stehen, ließe sich fast beliebig fortsetzen.

Und auch wenn unser Kammerbezirk noch nicht spürbar betroffen ist, stellt sich natürlich auch uns die Frage, welche Chancen und Risiken mit den absehbar rückläufigen Zulassungszahlen im Bereich der Anwaltschaft verbunden sind. All diese Themen wollen wir rechtzeitig mit Ihnen diskutieren, damit Ihre Vorstellungen und Anregungen in der Arbeit unserer Kammer und in anstehenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden können. Dass daneben auch noch über eine Vielzahl formaler Fragen zu diskutieren und zu beschließen ist, sollte Sie von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht abhalten. Ich freue mich auf interessante Diskussionen in der Versammlung und gerne auch im Anschluss hieran und verbleibe

mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Einladung zur Kammerversammlung 2024

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

zu der Kammerversammlung 2024 am

Mittwoch, den 12. Juni 2024, 17.00 Uhr,
im Parkhotel Bad Kreuznach,
Kurhausstraße 28
in 55543 Bad Kreuznach

darf ich Sie herzlich einladen.

2. Kleiner Anwaltstag

Auch in diesem Jahr ist die Kammerversammlung 2024 wieder im Rahmen eines

„Kleinen regionalen Anwaltstages“

organisiert.

Den Fachanwälten bieten wir wieder die Gelegenheit, ein Drittel ihrer Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO für 2024 zu erledigen.

Wieder haben wir anerkannte und renommierte Dozenten gewinnen können:

- **Dr. Markus Schäpe**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, München
- **Prof. Dr. Markus Gehrlein**, Richter am BGH a.D., Honorarprofessor an der Uni Mannheim
- **Prof. Dr. Markus Artz**, Universität Bielefeld, Vors. des Deutschen Mietgerichtstags e.V. und

Elmar Streyl, Vors. Richter am LG Krefeld, Stellv. Vorsitzender des Deutschen Mietgerichtstag e.V.

- **Dr. Gudrun Doering-Striening,** RAin, Fachanwältin für Sozial- und Familienrecht, Essen

Diese referieren zu den Themen

- **Verkehrsrechtliche Folgen einer Alkohol- oder Drogenfahrt**
- **Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen**
- **Neu – Aktuell – Wissenswert für Mietrechtler**
- **Seniorenrecht – Altersfragen auf der Schnittstelle von Betreuung-, Sozial-, Familien-, Erb- und dem allgemeinem Zivilrecht**

3. Vorempfang zur Kammerversammlung

Bei einem kleinen Imbiss und einem Glas Wein begrüßt der Vorstand im Anschluss an die Seminare gemeinsam mit den Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine sowie dem Forum junger Anwaltschaft unseres Bezirks nicht nur die Seminarteilnehmer, sondern auch die seit der letzten Kammerversammlung neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

4. Um 17.00 Uhr findet unsere jährliche **Mitgliederversammlung** statt.

5. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung laden wir Sie herzlich zu einem **gemeinsamen Beisammensein**, mit Grillevent, einem **Gläschen Bier oder Wein** im Foyer der Aula des Parkhotels Bad Kreuznach ein.

6. Geschäftsbericht 2023

Der Geschäftsbericht 2023 liegt diesem Kammerreport an. Der Haushaltsabschluss 2023 kann in der Geschäftsstelle und in den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Mainz und Trier bei den Vorsitzenden der dortigen Anwaltsvereine eingesehen werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wieder viele Kolleginnen und Kollegen unserem Angebot und der Einladung zur Kammerversammlung folgen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Tagesordnung

Vorab: Gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Vorab: Vereidigung neuer Kolleginnen und Kollegen

1. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2023

2. Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2023

3. Aussprache zum Jahresbericht und Haushaltsbericht 2023

4. Bericht der Rechnungsprüfer

5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

6. Beschlussfassung zum Haushalt 2025

7. Beschlussfassung zur Beitragsfestsetzung 2025

8. Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung

9. Änderung der Entschädigungsrichtlinie

10. Änderung der Gebührenordnung

11. Bericht zur Ausbildungssituation

12. Anhebung der Mindestvergütung für Auszubildende

13. Bericht und Information zur Geldwäscheprüfung der Mitglieder – die RAK als Aufsichtsbehörde nach dem GwG

14. Verschiedenes

Erläuterungen zur Tagesordnung

Zu Top 6

Beschlussfassung zum Haushalt 2025

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2025 ist diesem Kammerreport als Anlage beigefügt und steht zur Beschlussfassung.

Zu TOP 7

Auf Basis des Haushaltsvoranschlages empfiehlt der Vorstand eine Beitragsfestsetzung für das Jahr 2025 in Höhe von 350,00 EUR nebst beA- und Sterbegeldumlage.

Zu TOP 8

Der Vorstand schlägt der Versammlung folgende Änderung/Ergänzung der Geschäfts- und Wahlordnung unter Fortgeltung im Übrigen vor; die Änderungen sind hervorgehoben.

§ 7 Wahlen zum Vorstand

(2) ~~Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern (§ 63 Abs. 2 BRAO). Aus den Landgerichtsbezirken werden je angefangene 250 Mitglieder ein Mitglied in den Vorstand gewählt; maßgeblich ist die Zahl der Kammermitglieder im Landgerichtsbezirk zum 1. März des Wahljahres. Von den Vorstandsmitgliedern soll mindestens je eines seine Kanzlei im Bezirk der auswärtigen Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Koblenz, Mainz, Trier und Bad Kreuznach haben.~~

Der Vorstand besteht aus 16 Mitgliedern. Diese verteilen sich auf die in den Landgerichtsbezirken niedergelassenen Rechtsanwälte/-innen, so auf den Landgerichtsbezirk Koblenz mit sechs, den Landgerichtsbezirk Mainz mit fünf, den Landgerichtsbezirk Trier mit drei und den Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach mit zwei Mitgliedern. Davon soll mindestens ein Mitglied je Landgerichtsbezirk den Kanzleisitz im Bezirk der jeweils auswärtigen Amtsgerichte haben.

(15) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so findet für den Rest der verbleibenden Amtszeit keine Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds statt, solange die Zahl der Vorstandsmitglieder die Mindestzahl von sieben (§ 63 Abs. 2 BRAO) nicht unterschreitet oder der Vorstand nicht durch Beschluss feststellt, dass durch das vorzeitige Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben gefährdet ist. Wird die Mindestzahl unterschritten ~~und~~ oder trifft der Vorstand die Feststellung nach S. 1 Halbs. 2, erfolgt die Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds durch das Nachrücken desjenigen nicht gewählten Bewerbers aus dem jeweiligen Landgerichtsbezirk, welcher bei der letzten turnusgemäßen Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Abs. 13 S. 2 und Abs. 14 gelten entsprechend.

§ 10 Technische Anforderungen; Störungen

(1) Die Rechtsanwaltskammer bedient sich für die Durchführung der elektronischen Wahl eines Anbieters, ~~der sämtliche technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen nach den §§ 8-10 sicher stellt und erfüllt. Der Anbieter bestätigt vor Beauftragung, dass er diese Anforderungen erfüllt. Mit Vorlage der Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 sowie der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 gelten die Anforderungen nach den §§ 8 - 10 als sichergestellt und erfüllt.~~ *der die Erfüllung der technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen nach § § 8-10 gewährleistet und dies vor Beauftragung schriftlich bestätigt.*

(2) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, ~~insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an OnlineWahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.~~ *und zum Zeitpunkt der Wahl die Anforderungen der jeweils gültigen "Common Criteria for Information Technology Security Evaluation (CC)" erfüllen. Es muss außerdem die in den nachfolgenden Absätzen (3) bis (8) genannten Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen. Der Dienstleister führt gegenüber dem Wahlausschuss die entsprechenden Nachweise.*

§ 13 Präsidium, Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Präsidium der Kammer besteht ~~gemäß § 78 Abs. 2 BRAO aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.~~ *aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister und soll die Anzahl von sechs Mitgliedern nicht übersteigen.*

Zu TOP 9

Der Vorstand empfiehlt, die Entschädigungsrichtlinie wie folgt zu ändern (neue Fassung)

Alte Fassung	Neue Fassung
Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO am 02.07.2020 beschlossen, die Entschädigungsregelung in der Fassung vom 22.05.2019 wie folgt zu ändern:	Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO am 12.06.2024 beschlossen, die Entschädigungsregelung in der Fassung vom 02.07.2020 wie folgt zu ändern und zur Klarstellung neu zu fassen:
§ 1 Tagegelder 1. Für die Teilnahme an Sitzungen ihrer jeweiligen Gremien, Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen, BRAK-Hauptversammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen ihrer nachfolgenden Tätigkeit wahrzunehmen sind erhalten die a) Mitglieder des Kammervorstandes, b) Anwaltsrichter, c) Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse, d) Mitglieder des Ausschusses für die Wahlen zur Satzungsversammlung und des Vorstandes e) Mitglieder der Satzungsversammlung f) Referenten der Verbraucherrechtstage / Öffentlichkeitsausschuss / Journalistenseminare / ähnliche Veranstaltungen ein Tagegeld in Höhe von 150,00 EUR je Tag. 2. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten ein Tagegeld in Höhe von 100,00 EUR für jeden Sitzungstag. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltsfach-angestellten erhalten ein Tagegeld in Höhe von 120,00 EUR für jeden Sitzungstag. Die Zeitversäumnis für Sitzungen von weniger als zwei Stunden wird mit der Hälfte entschädigt. Nichtmitglieder erhalten 50,00 EUR für die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung je Prüfungstag. 3. Die Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten bei einer Dauer der Hauptverhandlung bis zu vier Stunden eine Entschädigung von 25,00 EUR, darüber hinaus in Höhe von 50,00 EUR.	§ 1 Sitzungsgelder 1. Für die Teilnahme an Sitzungen ihrer jeweiligen Gremien oder sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen ihrer nachfolgenden Tätigkeit wahrzunehmen sind, erhalten die a) Mitglieder des Kammervorstandes, b) Richter beim Anwaltsgericht, c) Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse, d) Mitglieder des Ausschusses für die Wahlen zur Satzungsversammlung und des Vorstandes e) Mitglieder der Satzungsversammlung f) Mitglieder des Öffentlichkeitsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 150,00 EUR je Sitzung oder Veranstaltung. 2. Sitzungen im Sinn der Ziff. 1 sind insbesondere die Vorstands- und Präsidiumssitzungen, Ausschuss- oder Abteilungssitzungen, Mitgliederversammlungen, BRAK-Hauptversammlungen, Satzungsversammlungen und deren Ausschuss-Sitzungen. Das Sitzungsgelt fällt unabhängig von der Dauer der Sitzung sowie der Art ihrer Durchführung (online/hybrid/physische Präsenz) an; Umlaufbeschlüsse stellen keine Sitzung im Sinn dieser Regelung dar. 3. Veranstaltungen im Sinn der Ziff. 1 sind auch berufspolitische Veranstaltungen, wie insbes. die Treffen mit Repräsentanten der Justiz, Absolventenverabschiedungen, Verbraucherrechtstage, Podiumsdiskussionen. Ziff. 2 S. 2 gilt entsprechend. 4. Die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen die Kammer von dritter Seite eingeladen wird, löst ein Sitzungsgeld nur aus, wenn ein Vorstandsmitglied vom Präsidenten zu der Veranstaltung delegiert wird.

4. Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Referendar-Ausbildung erhalten eine Entschädigung von 50,00 EUR je Zeitstunde.	5. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten ein Tagegeld in Höhe von 100,00 EUR für jeden Sitzungstag. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltsfachangestellten erhalten ein Tagegeld in Höhe von 120,00 EUR für jeden Sitzungstag. Die Zeitversäumnis für Sitzungen von weniger als zwei Stunden wird mit der Hälfte entschädigt. Nichtmitglieder erhalten 50,00 EUR für die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung je Prüfungstag. 6. Die Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten bei einer Dauer der Hauptverhandlung bis zu vier Stunden eine Entschädigung von 25,00 EUR, darüber hinaus in Höhe von 50,00 EUR. 7. Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Referendarausbildung erhalten eine Entschädigung von 50,00 EUR je Zeitstunde.
§ 2 Aufwandsentschädigungen 1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine monatlich nachträgliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 EUR. 2. Die Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Anwaltsgerichts erhalten außerdem einmal jährlich eine Porto- und Telefonpauschale in Höhe von 360,00 EUR, die sich für Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden des Anwaltsgerichts auf 720,00 EUR und für die Mitglieder der Gebührenabteilung des Vorstandes auf 1.000,00 EUR erhöht. Die Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse erhalten eine jährliche Porto- und Telefonpauschale i.H.v. 150,- €, die sich für die Vorsitzenden auf 300,- € erhöht. 3. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Abschluss- und Zwischenprüfungen eine Zeitaufwandsentschädigung (Klausuraufsichten, Teilnahme an der mündlichen Prüfung etc.) gemäß § 1 Abs. 2, soweit nicht nachstehende Regelungen abweichen. Für einzelne Tätigkeiten sind die nachfolgenden pauschalen Entschädigungen vorgesehen: 3.1. Erstellung der Abschlussprüfungsklausuren pro Prüfungsfach 3.1.1. Geschäfts- und Leistungsprozesse 120,00 EUR 3.1.2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich ZPO (Teilprüfungsfach) 100,00 EUR BGB (Teilprüfungsfach) 100,00 EUR Fachkundliche Textbearbeitung (Teilprüfungsfach) Textbearbeitung (Formulierung) 60,00 EUR Textbearbeitung (Gestaltung) 40,00 EUR 3.1.3. Vergütung und Kosten 150,00 EUR	§ 2 Aufwandsentschädigungen 1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine monatliche ~~nachträgliche~~ Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.500,00 EUR, die am Ende eines jeden Monats ausgezahlt wird. 2. Die übrigen Vorstandsmitglieder ~~sowie Mitglieder des Anwaltsgerichts~~ erhalten einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR~~, die sich für Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden des Anwaltsgerichts auf 720,00 EUR und für die Mitglieder der Gebührenabteilung des Vorstandes auf 1.000,00 EUR erhöht~~. 3. Die Mitglieder der Gebührenabteilung des Vorstands erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 2 eine Pauschale von 150,00 EUR für jedes Gutachten, das sie als Berichterstatter erstellen. 4. Für die Mitglieder des Anwaltsgerichts gilt § 2 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass sich die Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden Mitglieder auf 720,00 EUR jährlich erhöht. 5. Die Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 150,00 EUR, die sich für die Vorsitzenden auf 300,00 EUR erhöht. 6. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Abschluss- und Zwischenprüfungen eine Zeitaufwandsentschädigung (Klausuraufsichten, Teilnahme an der mündlichen Prüfung etc.) gemäß § 1 Nr. 5, soweit nicht in den nachstehenden Regelungen abweichendes bestimmt ist. Für einzelne Tätigkeiten werden die nachfolgenden pauschalen Entschädigungen gewährt: 6.1. Erstellung der Abschlussprüfungsklausuren pro Prüfungsfach 6.1.1. Geschäfts- und Leistungsprozesse 120,00 EUR 6.1.2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich

3.1.4 Wirtschafts- und Sozialkunde 120,00 EUR 3.2. Korrekturen 3.2.1. Erstkorrektur 12,50 EUR 3.2.2. Zweitkorrektur 5,00 EUR 3.2.3. Erstkorrektur Vergütung und Kosten 15,00 EUR 3.2.4. Zweitkorrektur Vergütung und Kosten 7,50 EUR 3.3. Erstellung der Zwischenprüfungsklausuren pro Prüfungsfach 3.3.1. Kommunikation und Büroorganisation 120,00 EUR 3.3.2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich Materielles Recht (Teilprüfungsfach) 75,00 EUR Formelles Recht (Teilprüfungsfach) 75,00 EUR 3.3.4 Korrekturen gem. Ziff. 3.2. 3.4. Mündliche Prüfung Mandantenbetreuung (Prüfungszeit 15 Min) Erstellen von Fällen des fallbez. Fachgesprächs je Fall 20,00 EUR	ZPO (Teilprüfungsfach) 100,00 EUR BGB (Teilprüfungsfach) 100,00 EUR Fachkundliche Textbearbeitung (Teilprüfungsfach) Textbearbeitung (Formulierung) 60,00 EUR Textbearbeitung (Gestaltung) 40,00 EUR 6.1.3. Vergütung und Kosten 150,00 EUR 6.1.4 Wirtschafts- und Sozialkunde 120,00 EUR 6.2. Korrekturen 6.2.1. Erstkorrektur 12,50 EUR 6.2.2. Zweitkorrektur 5,00 EUR 6.2.3. Erstkorrektur Vergütung und Kosten 15,00 EUR 6.2.4. Zweitkorrektur Vergütung und Kosten 7,50 EUR 6.3. Erstellung der Zwischenprüfungsklausuren pro Prüfungsfach 6.3.1. Kommunikation und Büroorganisation 120,00 EUR 6.3.2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich Materielles Recht (Teilprüfungsfach) 75,00 EUR Formelles Recht (Teilprüfungsfach) 75,00 EUR 6.3.4 Korrekturen gem. Ziff. 6.2. 6.4. Mündliche Prüfung Mandantenbetreuung (Prüfungszeit 15 Min) Erstellen von Fällen des fallbezogenen Fachgesprächs je Fall 20,00 EUR
§ 3 Reise-/Fahrtkosten Die Mitglieder des Vorstandes und des Anwaltsgerichts, Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse erhalten Ersatz ihrer nachgewiesenen, notwendigen Auslagen und Reisekosten, bei Benutzung des eigenen PKW 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer ab Wohnort.	§ 3 Reise-/Fahrtkosten 1. Personen nach § 1 Ziff. 1 erhalten Ersatz ihrer nachgewiesenen, notwendigen Auslagen und Reisekosten, bei Benutzung des eigenen PKW 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer ab Wohnort. Bahnfahrten werden mit dem tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Fahrpreis der 1. Klasse erstattet. Flugreisekosten werden zum angemessenen Tarif erstattet. 2. Sofern die Anreise und/oder Abreise aus gewichtigen Gründen, insbes. wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Ort der Sitzung oder Veranstaltung, nicht am Sitzungs- oder Veranstaltungstag erfolgen kann, wird neben notwendigen Kosten der Unterkunft für den Tag der An- und Abreise eine Abwesenheitspauschale von je 75,00 EUR gezahlt.
§ 4 Antrag Die Erstattung erfolgt auf Antrag durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz.	§ 4 Antrag; Umsatzsteuer 1. Die Erstattung erfolgt auf Antrag durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz. 2. Die Zahlungen aufgrund dieser Richtlinie sind nach § 4 Ziff. 26a UStG umsatzsteuerfrei. Soweit auf

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Regelung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer diese ersetzen.	Zahlungen nach diesen Entschädigungsrichtlinien gleichwohl gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese auf entsprechenden Antrag und Nachweis zusätzlich zur Nettoentschädigung gezahlt.
§ 5 Inkrafttreten Die Regelung tritt nach ihrer Verabschiedung in der Kammerversammlung mit Veröffentlichung in Kraft.	§ 5 Inkrafttreten Die Regelung tritt am 1.1.2025 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach diesem Termin eintreten.

Zu TOP 10

Der Vorstand schlägt der Versammlung folgende Änderung/Ergänzung der Gebührenordnung unter Fortgeltung im Übrigen vor; die Änderungen sind hervorgehoben.

§ 10 Anwaltsausweis/RAK-Zugangskarte/DATEV-Smart-Card-Classic/beA für dienstleistenden europäischen RA

(1) Für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen/europäischen Anwaltsausweises wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 30,00 €

(2) Für die Bearbeitung einer RAK-Zugangskarte, d. h. einer Erst- oder Ersatzkarte, wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 50,00 €

(3) Für das Registrieren einer DATEV-Smart-Card-Classic für Berufsträger wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 35,00 €

(4) Für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches zugunsten eines dienstleistenden europäischen RA/einer dienstleistenden europäischen RAin gem. § 27a EURAG wird eine Gebühr erhoben i.H.v. 80,00 €

----------Ende Tagesordnung----------

2. Geldwäschegesetz

2.1. Geldwäscheprüfung bei den Mitgliedern

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Nach § 51 Abs. 3 GwG können diese Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen.

Als Aufsichtsbehörde hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG zudem Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und, bezogen auf deren Geschäftsräume, auch Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Die Geldwäscheprüfung 2023 für das Jahr 2022 ist abgeschlossen und wir bedanken uns bei den geprüften Kollegen für ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Auch im Jahr 2024 müssen wir der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung nachkommen und **einen Teil** der Mitglieder prüfen. Die Prüfung hat bereits begonnen, die entsprechenden Mitglieder sind per beA aufgefordert worden, Auskünfte zu erteilen und an der Prüfung mitzuwirken.

Bei Verstößen können empfindliche Geldbußen erfolgen, wir würden es bedauern, solche Maßnahmen ergreifen zu müssen.

Wir weisen darauf hin, dass bereits die Nichterteilung von Auskünften an die Kammer zu Geldbußen führen kann. Im letzten Jahr mussten aus diesem Grund leider einige Geldbußen festgesetzt werden, zu deren Bekanntmachung wir auch gesetzlich verpflichtet sind, vgl. https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/bekanntmachung/

Bitte informieren Sie sich über Ihre diesbezüglichen Pflichten z. B. auf der Homepage der RAKKO unter https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/.

2.2. Bargeldobergrenze

EU einigt sich auf Obergrenze für Bargeldkäufe

Quelle: https://www.evz.de/finanzen-versicherungen/bargeld-obergrenze-in-der-eu.html

Barzahlungen in Höhe von mehr als 10.000 Euro sollen in der Europäischen Union künftig verboten werden. Käufe in Höhe von mehr als 10.000 Euro sollen europaweit bald nicht mehr bar bezahlt werden dürfen. Europaparlament und EU-Staaten haben sich auf Maßnahmen geeignet, um stärker gegen Geldwäsche vorzugehen.

Bislang gibt es in Deutschland noch keine Obergrenze für Barzahlungen. Wer jedoch Beträge über 10.000 Euro bar bezahlen möchte, muss sich ausweisen. Der Händler muss dann folgende Daten erheben: Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnadresse. Diese Daten müssen vom Händler aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

Seit dem 1. April 2023 ist die Barzahlung beim Erwerb von Immobilien verboten, vgl. § 16 GWG.

2.3. Urteil des VGH München: Mitwirkung eines Rechtsanwalts an Kataloggeschäft nach Geldwäschegesetz 2017

GwG 2017 §§ 2 I Nr. 10, 4-6, 8, 10, 43, 45, 51 III

Ein Rechtsanwalt wirkt auch dann im Sinne des § 2 I Nr. 10 GwG 2017 an einem der dort genannten Kataloggeschäfte mit, wenn er Angestellter der beauftragten Kanzlei ist, das Mandat nicht mit ihm persönlich abgeschlossen wurde und er bei dessen Bearbeitung nur Zuarbeit leistet, ohne nach außen aufzutreten. (vgl. VGH München Beschluss vom 11.7.2023 - 22 ZB 21.121 Fundstelle: NJW 2024, S. 229)

3. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Quelle: Deutscher Bundestag

BRAK Newsroom

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen der Anwalts- und Notarkammern und zur Änderung weiterer Vorschriften (20/8674) war zusammen mit einem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen Thema einer Anhörung im Rechtsausschuss am Mittwoch, 24. April 2024.

Die Einführung von hybriden und virtuellen Versammlungen wird prinzipiell begrüßt, die in dem Änderungsantrag vorgesehene Einführung einer anlassunabhängigen Überprüfung von Sammelanderkonten ist jedoch heftig umstritten.

In seiner schriftlichen Stellungnahme erklärte André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Vorschlag der Bundesregierung, den Rechtsanwaltskammern zu ermöglichen, zukünftig ihre Versammlungen auch in virtueller oder hybrider Form abhalten zu können, werde ausdrücklich begrüßt. Es werde aber befürwortet den Kammern dabei viel Gestaltungsspielraum belassen werde.

Die Einführung anlassloser Kontrollen von Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern werde aber ausdrücklich abgelehnt. Dies sei aus rechtsstaatlichen und praktischen Gesichtspunkten unverhältnismäßig und daher müsse der entsprechende Paragraf im Änderungsantrag gestrichen werden.

Die Intention des Gesetzgebers, damit der Steuerhinterziehung entgegenzuwirken und weitere Vorschriften zur Geldwäscheprävention zu schaffen, befürworte die BRAK nicht, sagte Haug, der von einem allgemeinen Klima des Misstrauens gegenüber Anwälten sprach.

Viele Experten äußerten ebenso Bedenken hinsichtlich der Bürokratie und der Belastung für die Kammern. Einige forderten eine sorgfältige Evaluation der vorgeschlagenen Maßnahmen und eine Vereinbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip.

Ziel des Gesetzentwurfs

Der Entwurf verfolgt nach Angaben der Bundesregierung das Ziel, den regionalen Notar- und Rechtsanwaltskammern, der Bundesnotarkammer (BNotK), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Patentanwaltskammer (PAK) und der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) die Möglichkeit einzuräumen, Versammlungen künftig auch in hybrider oder virtueller Form abzuhalten. Vor

dem Hintergrund einer pandemiebedingten Sonderregelung hätten sowohl die BRAK als auch die BNotK ihre Sitzungen während der Zeit der Pandemie in virtueller Form abgehalten und anschließend schriftlich Beschluss gefasst. Die gewonnenen Erfahrungen hätten gezeigt, dass sich das virtuelle Format grundsätzlich bewährt hat und von der Praxis gut angenommen wurde. Die Möglichkeit hybrider und virtueller Versammlungen solle daher auch in Zukunft eröffnet werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien.

Der Entwurf enthält weitere Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung sowie Änderung des Steuerberatungsgesetzes. Die weiteren Regelungen dienen den Angaben zufolge der Verwaltungsvereinfachung und dem Bürokratieabbau. Außerdem solle in einzelnen Punkten mehr Rechtsklarheit geschaffen werden. Eine Änderung der Wirtschaftsprüferordnung solle einer drohenden Überlastung sowohl der Aufsichtsbehörden als auch des Berufsgerichts entgegenwirken.

4. Elektronischer Rechtsverkehr

4.1. beA-App
beA-App der BRAK steht zum Download zur Verfügung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die erste Ausbaustufe der mobilen beA-App bereitgestellt. Die mobile beA-App der BRAK steht in den App Stores für iOS und Android zum Download zur Verfügung. Um die bea-App nutzen zu können, müssen Sie über ein Softwarezertifikat verfügen, das in Ihrem beA hinterlegt und freigeschaltet ist. Unter der Anwenderhilfe in der beA-Webanwendung finden Sie Hinweise zur Hinterlegung und Freischaltung des Softwarezertifikats.

In der ersten Ausbaustufe ist der Nutzungsumfang der beA-App noch auf den reinlesenden Zugriff auf Nachrichten im Posteingangsordner des beA beschränkt. Nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können über ihre mobilen Endgeräte auf ihr beA App zugreifen, für Mitarbeitende besteht diese Möglichkeit nicht.

In weiteren Ausbauschritten sollen Zusätzliche Funktionalitäten zur Verfügung gestellt.

Die einzelnen Schritte zur Nutzung der beA-App werden im beA-Sondernewsletter der BRAK, Ausgabe 2/2024, vom 21.02.2024, erklärt. Zusätzliche Informationen zur Einrichtung und Nutzung der beA-App sind im beA Anwenderbuch verfügbar.

4.2. beA Anwendersupport

Den neuen **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter
030 21787017
sowie per E-Mail unter servicedesk@beasupport.de**.** Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

https://portal.beasupport.de/external

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissensdatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter**/.**

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/.

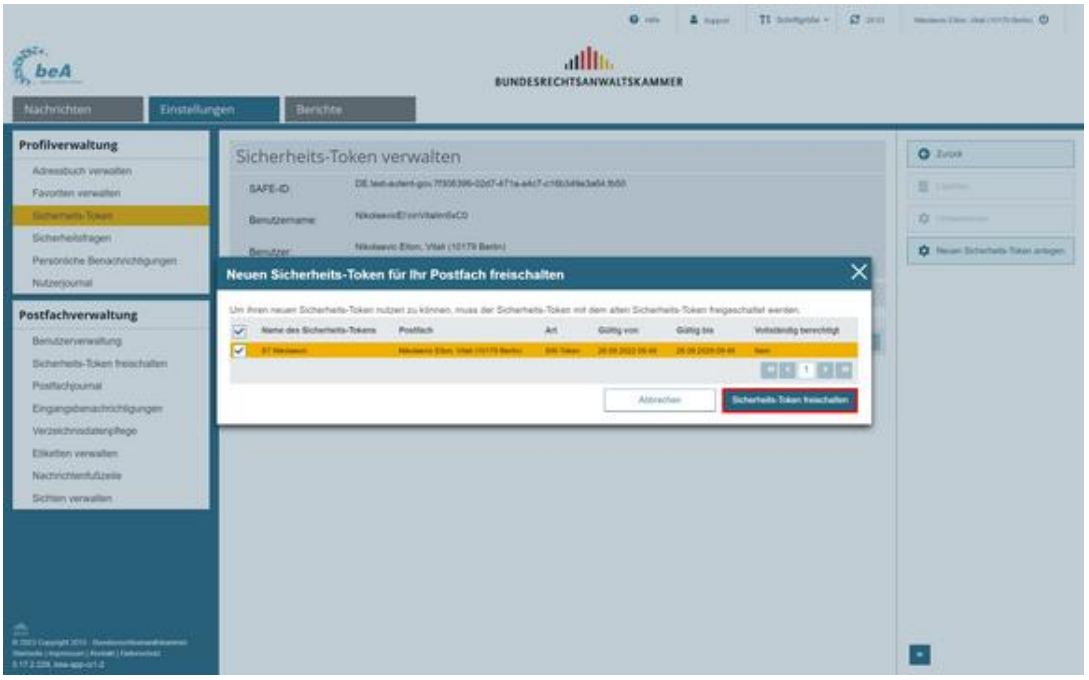

5. Aus- und Fortbildung

5.1. Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern

(Quelle: Nachrichten aus Berlin Ausgabe 2/2024)

Der Fachkräftemangel bleibt auch 2024 weiterhin ein großes Problem für viele Branchen. Die Kammern haben daher, um den Ausbildungsberuf zur/zum ReFa/ReNo attraktiver zu gestalten, die Ausbildungsvergütung deutlich angehoben.

Eine aktualisierte Übersicht der BRAK zeigt, dass es weiterhin starke Unterschiede in den vereinzelten Regionen gibt.
Auch wenn eine erhöhte Vergütung den Ausbildungsberuf attraktiver gestalten soll, ist diese Methode, um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken, nur eine von vielen. Erhöhte Vergütungen allein schaffen keine dauerhafte Zufriedenheit in der Ausbildung.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausbildungsvergütung ReFa/ReNo

Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern (Stand: 01.01.2024)

RAK	Anmerkung	Vergütung in EUR		
		1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Bamberg	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Berlin	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.100,00	1.150,00
Brandenburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	780,00	920,00	1.050,00
Braunschweig		840,00	1.000,00	1.150,00
Bremen		750,00-950,00	850,00-1.050,00	950,00-1.150,00
Celle	keine Empfehlungen			
Düsseldorf	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	811,00	958,00	1.095,00
Frankfurt		1.050,00	1.125,00	1.200,00
Freiburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Hamburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.150,00	1.250,00
Hamm	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.050,00	1.100,00
Karlsruhe	bei Abschlägen von mehr als 20 % keine Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Ausbildungsregister*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Kassel		700,00-900,00	800,00-1.000,00	900,00-1.100,00
Koblenz		900,00	1.000,00	1.100,00
Köln	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Mecklenburg-Vorpommern		700,00	800,00	900,00
München		1.030,00	1.150,00	1.270,00
Nürnberg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Oldenburg	keine Empfehlungen			
Saarland		900,00	1.000,00	1.100,00
Sachsen	Unterschreitung bis max. 20 % ist zulässig*	1.150,00	1.250,00	1.350,00
Sachsen-Anhalt	keine Empfehlungen			
Schleswig-Holstein		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Stuttgart	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.150,00	1.250,00
Thüringen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	800,00	900,00	1.000,00
Tübingen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	950,00	1.050,00	1.150,00
Zweibrücken		900,00	1.000,00	1.100,00
Bundesgebiet		700,00-1.150,00	800,00-1.250,00	900,00-1.350,00
Durchschnitt 2024		940,04	1.043,88	1.144,38
Durchschnitt 2023		833,48	932,91	1.031,04

*Nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.04.2015, Az. 9 AZR 108/14) ist eine 20%ige Unterschreitung in begründeten Fällen möglich.

5.2. Rechtsanwaltsfachangestellte: erneut weniger neue Auszubildende

(Quelle: Ausgabe 5/2024 v. 6.3.2024)

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge bei Rechtsanwalts- sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ist im Jahr 2023 erneut zurückgegangen. Der Abwärtstrend hat sich aber verlangsamt. Das zeigen soeben veröffentlichte Zahlen der Rechtsanwaltskammern.

Die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge für eine Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ist im Jahr 2023 erneut gesunken. Das zeigen von der BRAK veröffentlichte Statistiken. Die Zahlen beruhen auf den Rückmeldungen der Rechtsanwaltskammern an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Das BIBB berücksichtigt dabei die Ausbildungsverträge, die in der Zeit vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.9. des Erhebungsjahres neu abgeschlossen wurden und die am 30.9. auch noch bestanden haben.

Nach der aktuellen Statistik ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 2.994 im Vergleich zum Vorjahr (3.151) erneut gesunken (– 4,98 %). Allerdings ist der Rückgang deutlich verhaltener als im Vorjahr (– 11,34 %).

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2.243 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2314), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 751 (Vorjahr: 837). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg in zehn Kammerbezirken im Vorjahresvergleich an; 17 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge. Auch hier zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein etwas freundlicheres Bild. Dies könnte ein erster Effekt der von allen Rechtsanwaltskammern im vergangenen Jahr zum Teil deutlich angehobenen Vergütungsempfehlungen sein.

5.3. Ankündigung: 12. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2024 Mündliche Verhandlungen in Hannover vom 10.-12.10.2024 Anwaltliche Unterstützer gesucht!

(Quelle: BRAK-Nr. 41/2024)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

der Hans Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis geht dieses Jahr in die zwölfte Runde. Traten im Gründungsjahr noch 12 Teams gegeneinander an, nahmen im letzten Jahr Teams von 20 Universitäten teil. Um diese Erfolgsgeschichte fortschreiben zu können, ist die Durchführung des Wettbewerbs auch in diesem Jahr auf Praktikerinnen und Praktiker angewiesen, die die Verhandlungen leiten und die Leistungen in Schriftsätzen und Verhandlungen bewerten. Ich möchte Sie daher herzlich bitten, uns erneut zu unterstützen.
Neben der Tätigkeit als Juror oder Richter wird die Unterstützung durch Praktikerinnen und Praktiker insbesondere bei der Korrektur der Schriftsätze benötigt. Diese müssen hinsichtlich der Schlüssigkeit, der Überzeugungskraft und des Stils nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewertet werden. Dafür erhält jeder Korrektor jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagtenschriftsätze. Die Bereitstellung der Klägerschriftsätze wird im August erfolgen, die darauf bezugnehmenden Beklagtenschriftsätze werden Anfang September verschickt. Die Korrekturfrist ist der 01.10.2024.
Gleichfalls werden für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 10. bis zum 12.10.2024 Volljuristen gesucht, die als Richter und/oder Juror an den Verhandlungen mitwirken.
Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Vorsitzenden Richter geleitet werden. Dem Vorsitzenden obliegt dabei auch die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren greifen demgegenüber nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie es einrichten könnten, als Richter und/oder Juror an Verhandlungen mitzuwirken. Der Wettbewerb lebt von dem ehrenamtlichen Engagement der Kolleginnen und Kollegen. Zugleich bietet er eine gute Möglichkeit, mit dem dringend benötigten juristischen Nachwuchs in Kontakt zu treten.
Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie die mit der Organisation des Wettbewerbs betrauten Lehrstuhlmitarbeiter jederzeit per Mail unter info@soldanmoot.de erreichen.
Weitere Informationen nebst anschaulichen Videos finden sich außerdem auf der Homepage unter https://soldanmoot.de/.
Dort finden Sie auch eine Möglichkeit, sich schon jetzt online für den Wettbewerb anzumelden: https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter.
Bitte werben Sie in Ihren Kammermitteilungen oder auf Ihrer Homepage für den Soldan Moot, um einen möglichst breiten Adressatenkreis zu erreichen. Vielleicht haben Sie in Ihren Kammern auch die Möglichkeit, teilnehmende Teams aus Ihrem Kammerbezirk durch einen Zuschuss zu den Kosten für die Fahrt nach und den Aufenthalt in Hannover zu den mündlichen Verhandlungen zu unterstützen.
Gerne stehe auch ich für etwaige Rückfragen zur Verfügung und freue mich, Sie möglichst zahlreich im Oktober in Hannover zum 12. Soldan Moot Court begrüßen zu können.
Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M.
Geschäftsführerin

5.4. Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte

An der Abschlussprüfung im Sommer 2023 haben 58 Auszubildende teilgenommen. Nachdem 6 Auszubildende nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden konnten, haben 52 Kandidaten die mündliche Prüfung abgelegt, die von 2 Kandidaten nicht bestanden wurde.

Mit der Note „Sehr gut“ hat ein Kandidat bestanden, mit der Note gut haben insgesamt 9 aus allen 4 Landesgerichtsbezirken bestanden.

An der Abschlussprüfung im Winter 2023 haben 13 Auszubildende teilgenommen. Alle Kandidaten wurden zur mündlichen Prüfung zugelassen und haben bestanden.

Mit der Note „Sehr gut“ hat kein Kandidat bestanden, mit der Note gut haben insgesamt 5 aus dem Prüfungsbezirk Koblenz bestanden.

Im Jahr 2023 wurden 107 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge registriert, im Jahr 2022 waren es ebenfalls 107.

Dies gibt Anlass darauf hinzuweisen, dass dem Rechtsanwalt nur dann ausreichend Raum für eine erfolgreiche Tätigkeit bleibt, wenn er über qualifizierte Mitarbeiter verfügt.

Das Leistungsniveau der gesamten Kanzlei korrespondiert mit dem Ausbildungsstand jedes einzelnen Mitarbeiters.

Eine gute Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten ist auch Voraussetzung, um sich aus- bzw. fortbilden zu lassen zum geprüften Rechtsfachwirt/in.

5.5. geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin

Der aktuelle **„Rechtsfachwirtlehrgang“** der am **25.11.2022** mit 19 Teilnehmern am Landgerichtsstandort Mainz startete, wird mit den mündlichen Prüfungen Ende November 2024 abgeschlossen werden. Attraktiv wird diese Ausbildung insbesondere auch dadurch, dass sie – verbunden mit einer vierjährigen Berufspraxis – als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt wird.

Voraussetzung für eine Teilnahme ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte/r und ca. anderthalb Jahre Erfahrung im Beruf in einer Anwaltskanzlei.

5.6. Geprüfte Rechtsfachwirt*innen sollen künftig Fachangestellte ausbilden dürfen

Die geplante Umstrukturierung für die neue Prüfungsordnung für den „Bachelor Professional“ befindet sich derzeit im Kabinett.

5.7. Seminarservice der RAK Koblenz für unsere Mitglieder und ihre Mitarbeiter

Im Jahr 2023 hat es wieder ein umfangreiches Fortbildungsangebot sowohl für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte als auch für deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gegeben.

Es wurden mehr als **160 Seminare** angeboten, dabei waren mehr als **2100 Teilnehmer** zu verzeichnen.

An den Seminaren, die für die Pflichtfortbildung i.S. des § 15 FAO angeboten wurden, besteht nach wie vor das größte Fortbildungsinteresse. Nach den pandemiebedingten Änderungen für das Seminarprogramm der Rechtsanwaltskammer Koblenz in den vergangenen Jahren war der Wunsch nach Online- anstelle von Präsenz-Seminaren auch im Jahr 2023 groß. Es wurden daher insgesamt 85 Online-Seminare und 65 Präsenz-Seminare durchgeführt.
Neu konzipiert wurde der Seminar-Service für Mitarbeiter und „Junge Anwältinnen/Anwälte“, welche sich seit 2022 gemäß § 43 f BRAO mit 10 Stunden im Jahr fortbilden müssen. Hiermit haben diese Interessenten die Möglichkeit, sich speziell über ein aktuelles Angebot zu informieren.

In 2023 wurden aufgrund weiter bestehender Aktualität einige „beA-Seminare“ angeboten, ebenso bestand die Möglichkeit, sich zu den Neuerungen des Datenschutzes und zur „Geldwäsche“ zu informieren. Es wurde die Fortbildungsmöglichkeit für junge Anwältinnen/Anwälte i. S. v. § 43 f BRAO ermöglicht.

Für die Mitarbeiter fand für das Jahr 2023 wieder ein Vorbereitungslehrgang für die Abschlussprüfung in Kooperation mit der RENO Mainz statt. Dieser umfasste 4 einzelne Termine, die über Teams stattfanden. Die Termine sind auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer zu finden.

Neu war in 2023 die Einführung eines „Azubi- bzw. Refa-Siegels“. Die für den Erwerb dieser Siegel erforderlichen Präsenz- und/oder Online-Veranstaltungen wurden in das aktuelle Jahresprogramm aufgenommen.

Viele Veranstaltungen fanden, wie auch in den Jahren zuvor, häufig in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz sowie dem Ministerium des Inneren, für Migration, Familie und Kinder, den Industrie- und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen und auch der Steuerberaterkammer statt. Dadurch wurde ein intensiver interdisziplinärer Austausch gefördert.

Sie haben die Möglichkeit, sich über das anbei gefügte Programm zum Seminarservice und Mitarbeiter-Seminarservice über interessante Themen und Seminare bis Juli 2024 zu informieren.

5.8. Kooperationen

5.8.1. Tag des Rechts: Rechtssicherheit für die Unternehmenspraxis

Am **17. April 2024** haben die IHK Rheinhessen und die Rechtsanwaltskammer Koblenz zu einem gemeinsamen **5. Tag des Rechts** mit vier spannenden Fachvorträgen in die Räume der IHK Mainz geladen.

Ausgewiesene Experten referierten zu praxisrelevanten Themen. Auf der Agenda in diesem Jahr stehen:

- Aktuelles aus dem Arbeitsrecht – RAin Kathrin Kapischke
- Die wichtigsten Rechtstipps zu KI und Digitalisierung – RAin Sabine Heukrodt-Bauer, L.L.M.
- Die Geldwäscheaufsicht – Konsequenzen für die Praxis – RA Joachim Zillien
- Streitpunkt Lieferkette – Fluch und Segen der gesetzlichen Pflichten – RA Christian Faber

Die Resonanz war – wie in der Vergangenheit – wieder sehr positiv und endete mit einem Austausch bei abschließendem „Get-together“.

5.8.2. Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag

Nachdem der Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag, eine Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer Koblenz, im letzten Jahr erfolgreich stattfand, soll es eine Fortsetzung am

18.09.2024 von 16 Uhr bis 19 Uhr

in den Räumen der IHK Koblenz mit interessanten Themen wie „Berufsrecht für Syndikusrechtsanwältinnen/-rechtsanwälte“ geben.

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1. Jahresempfang der Wirtschaft 2024

Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck war Ehrengast beim Jahresempfang der Wirtschaft am 25. Januar 2024 in der Mainzer Rheingoldhalle.

Der Jahresempfang der Rheinlandpfälzischen Wirtschaft in Mainz ist der größte Neujahresempfang der regionalen Wirtschaft in Deutschland. Es sind 15 rheinlandpfälzische Kammern an dieser gemeinsamen Veranstaltung beteiligt, die damit als wertvoller Ansprechpartner in Politik und Wirtschaft gelten.

Vor mehreren tausend Gästen aus Wirtschaft, Freien Berufen und der Landwirtschaft überraschte Vizekanzler und Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck beim „Jahresempfang der Wirtschaft 2024“ in der Mainzer Rheingoldhalle mit Nahbarkeit und Offenheit für die Bedürfnisse der Wirtschaft. „Ich bin auch genervt von der Bürokratie“, stimmte Habeck den Kritikern zu.
Eine Erklärung, wie es so weit kommen konnte, dass Deutschland so falsch abgebogen sei, liefert Habeck

direkt mit: „Es liegt daran, dass wir die großen Entscheidungen ausgelagert haben. Im Grunde entscheiden Verwaltungsgerichte darüber, was wir als Gesellschaft, als Land machen dürfen, und nicht die Politik. Wenn man als Verwaltung weiß, dass jede Entscheidung beklagt wird, möchte man nicht vor Gericht verlieren.“
Deshalb stelle sich die Frage, ob nicht diejenigen wieder mehr Verantwortung erhalten sollten, die die Entscheidung treffen und das Risiko zu tragen haben. Unternehmerhandeln eben.

Es gehe ihm um Fehlerkultur, um einen Lernprozess, das Überwinden der Zaghaftigkeit – letztlich um Mut, machte Habeck deutlich: „Wir müssen entscheiden, welches Land wir sein wollen. Jetzt ist die Zeit für eine Entscheidung, mit welcher Haltung wir auf den Platz gehen - ob wir das Spiel nur nicht verlieren wollen oder es gewinnen wollen.“ Damit knüpft Habeck an ein Beispiel zu Beginn seiner Rede hinsichtlich der Haltung von Fuß- und Handballern an, wie sie in ein Spiel gehen. Nur nicht verlieren zu wollen habe die geringere Aussicht auf Erfolg, so die Devise des Bundeswirtschaftsministers. „Ich möchte das Land sein, das gewinnen möchte. Darum geht es 2024.“ Die Grundlagen seien schließlich da, so Habeck.

6.2. Weitere Veranstaltungen

Einige der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen können glücklicherweise wieder stattfinden. Zu nennen wären „der kleine Anwaltstag“, „Tag des Rechts“ und „Der Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag“.

Einige Veranstaltungen finden in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz sowie den Industrie- und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen, der Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer, Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, statt. Dies ermögliche die Aufrechterhaltung des interdisziplinären Austauschs.

Eine Kooperation mit der Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer zum sehr relevanten Thema der „Geldwäsche“ konnte sehr erfolgreich in Koblenz in Präsenz stattfinden.

6.3. Einladung „Rheinland-Pfälzischen Medizinrechtstag 2024“

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz laden zum "Rheinland-Pfälzischen Medizinrechtstag 2024 " ein.

Wann:13.06.2024, ab 13:30 Uhr,
Wo: Kassenärztlichen Vereinigung RLP Mainz (Isaac-Fulda-Allee 14)

Im Anschluss laden wir Sie zum „Get-together“ mit rheinhessischem Buffet und Weinverkostung ein.

Wer also noch Lust hat, spannende Kollegen/innen kennenzulernen oder sich mal wieder persönlich zu treffen, möge sich über unsere Homepage anmelden:

https://www.rakko.de/seminare/

Anmeldeschluss ist der 24. Mai 2024!

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz und die Kassenärztliche Vereinigung RLP freuen sich schon auf viele Kolleginnen und Kollegen.

7. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2023

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin schlichtet seit 2011 vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen / Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,00 € und ist seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) am 1. April 2016 eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Der Tätigkeitsbericht 2023 steht unter nachfolgendem Link zum Download bereit und enthält neben Angaben zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle statistische Auswertungen, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten und anonymisierte Schlichtungsfälle.

https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/wp-content/uploads/2024/01/SDR-TB-2023-online.pdf

Im Jahr 2023 sind insgesamt 906 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen, die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge lag bei 64 %. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer, vom Antragseingang bis zur Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle betrug nur 56 Tage. Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren lag im Jahr 2023 bei 89,5%. Das dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

II. Aus der Anwaltschaft

1. 83. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern (Quelle: BRAK)

Die 83. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der RAK Berlin hin am 07.10.2023 in Berlin statt.

1. Erhöhung der Verfahrenswerte in sämtlichen Kindschaftssachen

In den vergangenen Jahren haben Anzahl und Umfang der Verfahren in Kindschaftssachen enorm zugenommen. Der Arbeitsaufwand für in Kindschaftssachen tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist immens. Die anfallenden Gebühren sind in vielen Fällen nicht ansatzweise kostendeckend. Infolge der geplanten Unterhaltsreform ist außerdem damit zu rechnen, dass die Zahl der Verfahren weiter steigen wird. Der Zugang zum Recht für Kinder und Familien muss aber gewährleistet sein. Daher besteht nach Auffassung der Gebührenreferenten dringender Handlungsbedarf, dem enormen Arbeitsaufwand der Anwaltschaft Rechnung zu tragen.
Deshalb sprachen sich die Gebührenreferenten für die Erhöhung der Verfahrenswerte in sämtlichen Kindschaftssachen von 4.000 auf 5.000 Euro aus sowie die gesonderte Berücksichtigung jedes Kindes bei der Wertberechnung.
Diese Forderung entspricht der von DAV und BRAK aus ihrem gemeinsamen Katalog mit Vorschlägen zur linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung in der 20. Legislaturperiode sowie zu strukturellen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Ziff. II. Nr. 7 der BRAK-Stellungnahme-Nr. 51/2023), für die sich beide Anwaltsorganisationen aktuell einsetzen.
Die Gebührenreferenten legen den in Kindschaftssachen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zudem nahe, die Gerichte (immer wieder) auf die nach § 45 Abs. 3 FamGKG bestehende Möglichkeit, den Wert höher festzusetzen, wenn der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist, hinzuweisen.

2. Nr. 4102 VV RVG im Lichte der Änderungen im Strafverfahrensrecht – Änderungsbedarf oder potenziertes Sonderopfer der Anwaltschaft?

Die Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass die in Satz 2 der Anm. zu Nr. 4102 VV RVG normierte Gebührenbeschränkung der Terminsgebühr, dass bis zu drei Termine durch eine Terminsgebühr entgolten werden, wegfallen soll. Die vorgerichtliche Terminsgebühr soll in Abänderung des Satzes 2 der Anm. zu Nr. 4102 VV RVG für jeden Termin (und nicht für drei Termine) anfallen. Denn für eine Beschränkung der Terminsgebühr gibt es keinen sachlichen Grund:
Zum einen ist die Regelung ein Anachronismus, der auf seinerzeitige Überlegungen der Rot-Grünen-Bundesregierung zurückgeht, ein dialogisches Vorverfahren im Strafrecht zu schaffen. Danach wären Verteidiger wesentlich stärker in das Ermittlungsverfahren einbezogen worden. Dies hätte eine Vielzahl an Terminen bewirkt, deren tatsächliche Anzahl nicht kalkulierbar gewesen wäre. Das dialogische Vorverfahren fiel aber der Diskontinuität anheim, sodass die Regelung überflüssig ist.
Zum anderen hat sich das Sonderopfer, das Pflichtverteidigern auferlegt wird, um für Beschuldigte die Verteidigung sicherzustellen, nach Ansicht der Gebührenreferenten durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (BGBl. 2019 I, 2128) verschärft, da durch das

geänderte Prozessrecht nun mehr Termine anfallen. Dafür müssen Verteidiger eine auskömmliche Vergütung erhalten.

3. Gebühr für Akteneinsicht bei elektronischer Übermittlung der Akte

Ferner haben sich die Gebührenreferenten mit der Frage befasst, ob eine Gebühr anfällt, wenn die Gerichte für die Akteneinsicht die Akte elektronisch übermitteln. Hintergrund ist, dass in der Praxis in diesen Fällen häufig eine Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 KV GKG berechnet wird.
Nach Auffassung der Gebührenreferenten löst die Überlassung elektronischer Akten nach dem geltenden Recht keine Auslagenpauschale aus.
Dies ist in Abs. 4 der Anm. zu Nr. 9000 KV GKG geregelt: „Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.“
Die Gewährung der Einsicht durch Überlassung einer elektronischen Akte ist daher nach der abschließenden Regelung des Abs. 4 der Anm. zu Nr. 9000 KV GKG auslagenfrei; dies gilt im Übrigen auch nach § 107 Abs. 5 OWiG. Gegen eine andere Handhabung in der Praxis sollten Rechtsanwälte vorgehen, so die Gebührenreferenten.

4. Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammern

Die Gebührenreferenten fassten den Beschluss, dass die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern nicht verpflichtet sind, die für die Gerichte nach § 78 Abs. 3 Nr. 8 BRAO erstatteten Gutachten bei Gericht zu erläutern.
Die Rechtsanwaltskammer hat nicht die Stellung eines Sachverständigen im Sinne der §§ 402 ff. ZPO (siehe auch Toussaint/Toussaint, Kostenrecht, 23. Auflage, § 14 RVG, Rn. 88). Das von einer Rechtsanwaltskammern erstellte Gebührengutachten ist deswegen kein Sachverständigengutachten im Sinne des § 411 Abs. 1 ZPO, sondern ein Rechtsgutachten. Denn es ist kein Beweismittel, da es nicht der Feststellung von Tatschen (vgl. § 286 Abs. 1 ZPO), sondern der Unterstützung des Gerichts bei seiner Rechtsfindung dient (ebenda). Deshalb sind die Vorschriften der ZPO über die Beweiserhebung durch Sachverständige für die Gutachtenerstellung nicht anwendbar, auch dann nicht, wenn das Gericht einen förmlichen Beweisbeschluss erlässt. Insofern ist eine Anordnung des Erscheinens vor Gericht zur Erläuterung des Gutachtens nach § 411 Abs. 3 ZPO ausgeschlossen (so auch ebenda, Rn. 103).
Hintergrund ist das dem Beschluss des OLG Brandenburg (Beschl. v. 26.6.2023 – 1 Ws 12/23) zugrundeliegende Verfahren, in dem ein Rechtsanwalt u. a. wegen versuchter Gebührenüberhöhung angeklagt worden war. Vor Anklageerhebung bat die Staatsanwaltschaft Potsdam die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg um eine gutachtliche Stellungnahme nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO, die ein Vorstandsmitglied erstattete. Danach beantragte die Staatsanwaltschaft Potsdam bei dem zuständigen AG den Erlass eines Strafbefehls gegen den Rechtsanwalt. Auf den gegen diesen Strafbefehl eingelegten Einspruch des Rechtsanwalts hatte das AG einen Termin zur Hauptverhandlung anberaumt und das Vorstandsmitglied als Sachverständige geladen. Im Hauptverhandlungstermin erstattete es ihr Gutachten.

5. Entstehung einer Einigungsgebühr beim Abschluss eines gerichtlich gebilligten Zwischenvergleichs im Umgangsverfahren

Der BGH hat entschieden (Urt. v. 25.05.2023 – IX ZR 161/22), dass ein im Hauptsacheverfahren zur Regelung des Umgangs geschlossener und gerichtlich zugebilligter Zwischenvergleich eine 1,0 Einigungsgebühr nach Nrn. 1000, 1003 VV RVG zur Entstehung bringen kann.
Zum Sachverhalt: Bei der Vertretung in einem Umgangsverfahren war im Vorfeld eine Vergütungsvereinbarung getroffen worden, wonach nach einem Gegenstandswert von 10.000 Euro abzurechnen ist. Im Termin vor dem Familiengericht wurde ein gerichtlich gebilligter Zwischenvergleich (§ 156 Abs. 2 FamFG) geschlossen. Danach ist der Mandatsvertrag beendet worden. Die Mandantin wendete sich sodann gegen die von der Rechtsanwältin geltend gemachte Einigungsgebühr.
Die Gebührenreferenten halten diese Entscheidung für sehr erfreulich. Denn es wurde nun erstmals eindeutig entschieden, dass auch für gerichtlich gebilligte Zwischenvergleiche nach § 156 Abs. 2 FamFG eine Einigungsgebühr anfallen kann. Hierzu hatten die Oberlandesgerichte verschiedene Meinungen vertreten. Die Voraussetzung des BGH dafür, dass für den Zwischenvergleich eine Einigungsgebühr entstehen kann, findet sich in Rn. 17 a. E. des Urteils: „Maßgeblich ist, ob die geregelten Teile unabhängig vom weiterhin streitigen Rest Bestand haben sollen.“ Unter dieser Voraussetzung kann nach Auffassung der Gebührenreferenten die Entscheidung verallgemeinert und auf andere Rechtsbereiche übertragen werden.

6. Preisangabenverordnung: Angabe des Bruttobetrags des Stundensatzes in Vergütungsvereinbarungen erforderlich?

Ob in einer anwaltlichen Vergütungsvereinbarung aufgrund der Preisangabenverordnung (PAngV) der Bruttobetrag des Stundensatzes angegeben werden muss, war ebenfalls Thema der Tagung.
Die Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass die Preisangabenverordnung grundsätzlich auf die anwaltliche Tätigkeit Anwendung findet, soweit der Rechtsanwalt, der „Unternehmer“ ist, mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB in Geschäftsbeziehungen tritt und Bereichsausnahmen nach § 1 Abs. 2 PAngV nicht einschlägig sind.
In Bezug auf die Fragestellung kamen die Gebührenreferenten zu dem Ergebnis, dass – im Hinblick auf die Preisangabenverordnung (!) – in einer Vergütungsvereinbarung die einzelnen Stundensätze für die einzelnen Rechnungskomponenten nicht brutto ausgewiesen werden müssen, bei Gesamtpreisen einschließlich der Umsatzsteuer hingegen gegenüber Verbrauchern der Bruttobetrag.
Hinsichtlich der Anforderungen an die Transparenz im Sinne des nationalen AGB-Rechts und insbesondere des EuGH-Urteils vom 12.01.2023 (Az. C-395/21) könnte es aber dennoch ratsam sein, vorsorglich den Bruttopreis in der Stundenvereinbarung anzugeben.

7. 84. Tagung der Gebührenreferenten

Die RAK Stuttgart wird die 84. (Frühjahrs-)Tagung der Gebührenreferenten am 06.04.2023 ausrichten. Dabei werden sich die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 12.01.2023 (Az. C-395/21) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel in der Praxis befassen.

III. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

1.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2024

Mit Wirkung zum **01.01.2021** trat die neue Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 in Kraft.

Der Kammerzuschlag ist weggefallen. Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.06.2023 für das Jahr 2023 350,00 EURO. Dieser ist per 06.03.2024 gemeinsam mit der beA-Umlage erhoben worden mit dem Zahlungsziel bis zum 21.03.2024. Sollten Sie diesen noch nicht gezahlt haben, bitten wir, dies umgehend nachzuholen.

Die beA-Umlage gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2024 beträgt 74,00 EURO.

Die beA-Umlage ist eine reine Umlage und entspricht dem Betrag, den die regionalen Kammern je Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer zahlen müssen.

1.2. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers vom ehemaligen

Mitglied oder dessen Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an nicole.haidisch@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

1.3. Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz erreichen häufig Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter zu benennen, um die Erfolgsaussichten zu beurteilen.
Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern abgestimmten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB 94. Danach sind die Versicherer bei Unstimmigkeiten mit ihrem Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen.

Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist,
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt;
- als Fachgebiete gelten:

    - Versicherungsrecht
    - Bank- und Kapitalmarktrecht
    - Verkehrsrecht
    - Vertragsrecht
    - Verwaltungsrecht
    - Mietrecht
    - Steuerrecht.

Das Honorar war auch nach den ARB 94 nicht festgelegt. In aller Regel erhielt der Schiedsgutachter vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 I BRAGO i. H. v. 15/10 an dem Gegenstandswert, der durch die voraussichtlichen Verfahrenskosten der 1. Instanz bestimmt wird, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. Diese Grundsätze, die weder auf Euro umgestellt noch an das RVG angepasst wurden, müssen aktualisiert werden. Bei eingehenden Anfragen von Versicherern wird die Kammer deshalb darauf hinweisen, dass die Benennung eines Schiedsgutachters unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers zur Abrechnung mit in

Höhe einer 1,5-Gebühr aus dem Gegenstandswert der Hauptsache steht; ohne diese Zustimmung soll keine Namensnennung eines Schiedsgutachters erfolgen.

Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Schiedsgutachtern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Schiedsgutachter-Liste“ unter Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an **gianna.wax@rakko.de**.

1.4 Kein telefonischer Anwaltssuchdienst mehr

Wir bitten um Beachtung!

Seit dem 08.01.2024 bieten wir keinen telefonischen Anwaltssuchdienst mehr an. Selbstverständlich steht der Online Anwaltssuchdienst nach wie vor zur Verfügung.

Unter https://www.rakko.de/anwaltsuchdienst/ kann unser Anwaltsuchdienst-Online genutzt werden, wenn ein Anwalt aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz mit den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Koblenz, Mainz oder Trier gesucht wird.

2. Hinweise des Versorgungswerks

2.1. Satzungsänderungen

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in Ihrer Sitzung am 08.11.2023 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die am 17.11.2023 durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz genehmigt wurden:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „Anwesenden“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 wird für das Kalenderjahr, in dem ein Mitglied erstmals selbständig tätig wird, sowie für das hierauf folgende Kalenderjahr der Beitrag aufgrund des Arbeitseinkommens des ersten Kalenderjahres vorläufig festgesetzt. Dieses Einkommen ist glaubhaft zu machen.

Der Beitrag für das erste und das zweite Kalenderjahr wird aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das entsprechende Kalenderjahr oder aufgrund entsprechender geeigneter Unterlagen (wie der Bescheinigung eines Steuerberaters oder einer betriebswirtschaftlichen Auswertung) endgültig festgesetzt. Sollten die Nachweise nach Satz 3 dem Versorgungswerk nicht binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag vorläufig festgesetzt wurde, vorliegen, wird der Beitrag unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 1 endgültig festgesetzt. Beitragsnachzahlungen, die sich aufgrund der endgültigen Festsetzung des Beitrags ergeben, werden mit dem

Rechnungszins, der jeweils für die Berechnung des Rentensteigerungsbetrags 2 gemäß § 12 Abs. 2 festgesetzt ist, verzinst.“

b) In Abs. 4 Satz 6 wird „mit sechs vom Hundert“ ersetzt durch „dem Rechnungszins, der jeweils für die Berechnung des Rentensteigerungsbetrags 2 gemäß § 12 Abs. 2 festgesetzt ist,“ ersetzt.

c) In Abs. 6 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Pflichtmitglieder“ ersetzt.

d) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitglied, das ein leibliches oder adoptiertes Kind betreut oder Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V erhält, kann sich ab Antragstellung längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes von der Beitragspflicht befreien las- sen. Betreut das Mitglied während dieses Zeitraums ein weiteres Kind, für das ihm eine Kinderbetreuungszeit nach Satz 1 anzurechnen ist oder erhält es während dieses Zeitraums für ein weiteres Kind Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V, wird der Zeitraum nach Satz 1 für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Betreuung verlängert. Die Zeit der Befreiung wird nicht als Versicherungszeit gerechnet (§ 12 Abs. 1). Statt einer Befreiung von der Beitragspflicht kann das Mitglied beantragen, den Beitrag für diese Zeit bis zum Beitrag von 1/10 zu reduzieren; in diesem Fall werden Beiträge für diese Zeit wie Nachversicherungsbeiträge nach § 28 Abs. 6 behandelt. Ein Mitglied, das zunächst eine Befreiung nach Satz 1 beantragt hat, kann für die Zukunft jederzeit einen Antrag nach Satz 4 stellen.

Der Fünfjahreszeitraum nach Absatz 6, 2. Halbsatz verlängert sich um die Zeit der Befreiung oder der Reduzierung.“

Diese Änderungen traten zum 01.01.2024 in Kraft

Neufassung der Wahlordnung

Weiterhin hat die Vertreterversammlung des Versorgungswerks in Ihrer Sitzung am 08.11.2023 die Neufassung der Wahlordnung des Versorgungswerks beschlossen. Diese wurde das Ministerium der Justiz am 23.11.2023 genehmigt.

Die Wahlordnung ist auf der Homepage des Versorgungswerks www.ravw-rlp.de im Menüpunkt RECHTLICHE GRUNDLAGEN zu finden.

2.2. Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern für das Geschäftsjahr 2023 liegt bis zum 30.09.2024 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0261/ 949097-0 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz zur Einsicht aus.

IV. Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus Dezember 23 sind verstorben:

RA Manfred Wüsten	+ 09.05.2024 im Alter von 70 Jahren
RA Martin Hoffmann	+ 29.01.2024 im Alter von 66 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus November 2023 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führendem elektronischem Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Marion Kruger, Bad Kreuznach	21.09.2023
Norbert D. Grund, Woppenroth	31.12.2023
Petra Margarete Wetternek, Bad Kreuznach	31.12.2023
Dominic Schoßig, Bad Kreuznach	31.12.2023
Jürgen Lücht, Bad Kreuznach	11.01.2024

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Jonas Viktor Peter Heinz, Gensingen	01.10.2023
Björn-Michael Lange, Koblenz	02.12.2023
Edith Cannivé-Deller, Koblenz	14.12.2023
Josefine Cassano, Bad Breisig	23.12.2023
Dieter Conradi, Wolken	31.12.2023
Kristina Gertner, Lahnstein	31.12.2023
Eugen Goselbach, Mayen	31.12.2023
Mechthild Neuwirth, Remagen	31.12.2023
Freya von Enckevort, Neuwied	31.12.2023
Jörg Flechsenberger, Weitefeld	31.12.2023
David Erne Hillen, Koblenz	31.12.2023
Ursula Hartmann-Schadebrodt	31.12.2023
Bernd Schneider, Koblenz	09.01.2024
Simon Kaiser, Koblenz	24.01.2024
Janina Bläser, Adenau	31.01.2024
Brigitte Resch, Koblenz	31.01.2024
Elvira Held, Koblenz	31.01.2024
Johanna Hermann-Seifert, St. Goar	31.01.2024
Annika Hauke, Koblenz	31.01.2024
Denise Dach, Andernach	31.01.2024
Benjamin Zapp, Koblenz	06.02.2024
Klein Ulrich, Nickenich	23.02.2024
Patrick Morsch, Leubsdorf	26.02.2024
Stefan Ziegler, Koblenz	01.03.2024

Rebecca Dimsic, Koblenz	06.03.2024
Katrin Keller-Steinbach, Heimborn	11.03.2024
Norbert Daniel, Koblenz	19.03.2024
Doris Schwenke, Koblenz	26.03.2024
Maria Christian, Koblenz	31.03.2024
Kathrin Köhl, Neuwied	31.03.2024
Rolf Praml, Andernach	31.03.2024
Cornelia Risch-Schmidt, Idar-Oberstein	02.04.2024
Elke Kipping, Westerburg	02.04.2024
Monique Doris Dahlhausen, Koblenz	02.04.2024
Moritz Riehl, Koblenz	02.04.2024
Burkhard Debald, Elsoff	18.04.2024
Ingold Günster, Nauort	23.04.2024
Jakob Levi Bürger, Andernach	30.04.2024
Hans-Hermann Krümpelmann, Koblenz	01.05.2024
Carsten Möller, Koblenz	06.05.2024

Landgerichtsbezirk Mainz:

Adalbert Schlitt, Mainz	12.07.2023
Christine Trautmann, Mainz	31.12.2023
Margit Hundsdörfer-Schneider, Stadecken-Elsheim	31.12.2023
Dr. Dorothea Reichert, Mainz	31.12.2023
Laura Mailin Wolf, Bodenheim	31.12.2023
Peter Schneider, Bodenheim	31.12.2023
Bernhard Kling, Mainz	31.12.2023
Dr. Nikolai Anstatt, Mainz	31.01.2024
Friederike Alexandra Hartung, Mainz	01.02.2024
Saskia Kollarich, Wörrstadt	20.02.2024
Mina Cho, Mainz	28.02.2024
Claudia Petrik, Mainz	01.03.2024
Ralph Reinicke, Mainz	02.04.2024
Jan Tobias Hüwel, Mainz	02.04.2024
Marc Matthias Johannes Deutsch, Partenheim	08.04.2024
Boris Kolb, Mainz	12.04.2024
Anne Kristina Augustin, Mainz	25.04.2024
Bettina Claussen, Waldalgesheim	03.05.2024
Peter Keber, Bacharach	07.05.2024

Landgerichtsbezirk Trier:

Jonas Wagner, Trier	12.12.2023
Christoph Bröhl, Trier	31.12.2023
Roderich Schmitz, Trier	31.12.2023
Werner Linden, Trier	31.12.2023
Norbert Gronz, Riveris	31.12.2023
Hubertus Jencquel, Trier	31.12.2023

Werner Winnen, Biesdorf	05.01.2024
Jaqueline Reißen, Daun	30.01.2024
Aline Meiser, Trier	31.01.2024
Hans-Albrecht Brauer, Daun	07.02.2024
Christiane Leuwer, Daun	01.03.2024
Joshua Kern, Trier	21.03.2024
Bernd Molzberger, Trier	28.03.2024
Wolfgang Simon, Bitburg	31.03.2024
Matthias Steuer, Konz	02.04.2024
Erwin Harlfinger, Gerolstein	02.04.2024
Marie-Christine Simon, Trier	08.04.2024

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndiskusrechtsanwalt):

Matthias Wetzig Federal-Mogal Holding Deutschland GmbH, Wiesbaden	30.11.2023
Tanja Schattenberg Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Ingelheim	15.12.2023
Martin Volker Mauer C.H. Boehringer Sohn SG & Co. KG, Ingelheim	31.12.2023
Veit Karpp Soka-Bau Bauwirtschaft, Wiesbaden	31.12.2023
Thorsten Kilian DAL Deutsche Anlagen-Leasing GmbH & Co. KG, Mainz	31.12.2023
Anna Mitzenheim Palatina Versicherungsservice GmbH, Frankenthal	31.12.2023
Sylvia Schleuning ZDF Service GmbH, Mainz	31.12.2023
Wolfram Pika Mainzer Volksbank eG, Mainz	22.01.2024
Dr. Manuel Goetzendorf Merck KGaA, Darmstadt	31.01.2024

Mareike Partenheimer 29.02.2024
SMC Deutschland GmbH, Egelsbach

Simon Kurz 31.03.2024
Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungs AG, Koblenz

Kathrin Köhl 31.03.2024
Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungs AG, Koblenz

Olaf Griebenow 31.03.2024
SMA Solar Technology AG

Wolfgang Burchard 01.04.2024
VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau

Sophie Ursula Sander 02.04.2024
Debeka Krankenversicherungs- und Lebenrsversicherungs AG, Koblenz

Tanja Wolber 15.04.2024
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG

Oskar Hauser 16.04.2024
SMC Deutschland GmbH

Marc Diekmann 26.04.2024
Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz, Mainz

Löschungen als Beurfsausübungsellschaft:

R.S.B. Schmitz Bergen Dach GmbH, Koblenz 15.11.2023

Löschungen Mitglieder nach § 60 Abs. 2. Nr. BRAO:

Katsiaryna Frank 15.11.2023
R.S.B. Schmitz Bergen Dach GmbH, Koblenz

Dirk Bergen 15.11.2023
R.S.B. Schmitz Bergen Dach GmbH, Koblenz

Jörg Peter Wagner 06.12.2023

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 von Dezember 2023 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach	**Zulassungsdatum**
Lisa-Sophie Finke, Bad Kreuznach	30.01.2024
Carsten Dennis Ahlborn, Windesheim	07.03.2024
Dr. Ute Johanna Katharina Kauer, Ellern	02.04.2024
Prof. Dr. Günther Joachim Weyand, Bad Kreuznach	13.05.2024

Landgericht Koblenz	
Johannes Kaiser, Brachbach	19.12.2023
Matthias Baum, Koblenz	22.12.2023
Sibel Cetintas, Koblenz	30.01.2024
Florian Sebastian Wulf Fröde, Koblenz	30.01.2024
Rishi Krämer, Koblenz	30.01.2024
Manuel Maximilian Prka, Neuwied	30.01.2024
Stefanie Höfler, Heiligenroth	19.02.2024
Johannes Alexander Marx, Nistertal	24.02.2024
Christoph Meinert, Gückingen	09.03.2024
Janine Sandra Sauerborn, Koblenz	25.03.2024
Mimoza Beciri, Kasbach-Ohlenberg	28.03.2024
Johannes Alexadre Hense, Koblenz	30.04.2024
Claudia Valerie Höver, Koblenz	30.04.2024
Antek Michael Kutscheid, Koblenz	30.04.2024
Anna-Maria Weiß, Montabaur	30.04.2024
Friederike Schumacher, Koblenz	10.05.2024

Landgericht Mainz	
Bernd Haber, Bingen	18.12.2023
Dorian Andreas Albert Bergenroth, Mainz	22.12.2023
Gabriele Walter, Mainz	27.12.2023
Martina Werner, Mainz	30.12.2023
Moanes Moussa, Mainz	05.01.2024
Konstantin Peter Eisenhauer, Nackenheim	18.01.2024
Bianca Gerst, Mainz	30.01.2024
Florian Stein, Mainz	30.01.2024
Mira Zenzius, Ingelheim	30.01.2024
Markus Meyer zu Schlochtern, Oppenheim	15.02.2024
Moritz Uwe Kolb, Mainz	07.03.2024
Valerie Profes, Mainz (Schweiz)	07.03.2024
Niklas Maximilian Hermann Patzalt, Mainz	30.03.2024
Ann-Kathrin Kiefer, Mainz	25.04.2024
Thomas Andreas Molitor, Udenheim	26.04.2024
Alisa Nadine Fischer, Mainz	30.04.2024
Arndt Gregor Poetsch, Mainz	30.04.2024
Laura Schneider, Mainz	30.04.2024

Sinem Tükek, Alzey	30.04.2024
Christopher Timm Appel, Mainz	13.05.2024

Landgericht Trier

Thorsten Matthias Wenzel, Bitburg	22.12.2023
Sven Michael Pieper, Traben-Trarbach	30.01.2024
Cindy Becker, Wittlich	25.04.2024
Julia Katharina Keller, Trier	30.04.2024
Dr. Ingmar Alexander Oltmanns, Irsch	02.05.2024

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
(bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Karin Helga Feth FDP-Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz, Mainz	01.09.2023
Oliver Maximilian Land CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, Koblenz	01.11.2023
Mercedes López Rey Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Ingelheim	01.11.2023
Dr. Matthias Wetzig BioNTech SE, Mainz	01.12.2023
Tanja Schattenberg Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH,Ingelheim	15.12.2023
Martin Volker Mauer Boehringer Ingelheim Animal Health International GmbH, Ingelheim	01.01.2024
Thorsten Kilian Galileo Energy Germany GmbH, Frankfurt a. M.	01.01.2024
Anna Mitzenheim HDI AG, Hannover	01.01.2024
Sebastian Lancelot Hetger FraSec Frarport Security Services GmbH, Frankfurt am Main	01.01.2024
Sylvia Schleuning Handwerkskammer Rheinhessen, Mainz	01.01.2024
Marcus Lehmann COHLINE GmbH, Dillenburg	02.01.2024
Christian Strunck Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide	04.01.2024
Yvonne Gouverneur AUTISMUS Trier e.V., Trier	11.01.2024
Dr. Monika Hermel	

Versorgungswerk Landesärztekammer Hessen, Frankfurt am Main 15.01.2024

Melina Ulrike Koschnitzki
Trusted Shop AG, Köln 16.01.2024

Julia-Christin Ilona Schütz
HDI Global SE, Mainz 22.01.2024
Isabell Elisabeth Emilie Claßen
Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V., Wiesbaden 27.01.2024

Johannes-Nils Wassel
Unternehmerverband Frankfurt Rhein-Main e.V., Frankfurt am Main 01.02.2024

Janina Bläser
Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz 01.02.2024

Aline Meiser
ARAG SE, Düsseldorf 01.02.2024

Dr. Manuel Goetzendorf
Schott AG, Mainz 01.03.2024

Mareike Partenheimer
ZVEI e. V., Frankfurt am Main 01:03:2024

Timo Ahland
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Ingelheim 01.03.2024

Ralf Jürgen Winter
flatexDEGIRO AG, Frankfurt am Main 01.03.2024

Oskar Hauser
Chemische Fabrik Budenheim KG, Budenheim 11.03.2024

Niklas Maximilian Hermann Patzalt
Merz Therapeutics GmbH, Frankfurt 30.03.2024

Christine Zender
Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz 01.04.2024

Olaf Griebenow
SMA Altenso GmbH, Niestetal 01.04.2024

Dr. Ute Johanna Katharina Kauer
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Ingelheim 02.04.2024

Christopher Timm Appel
CCC Consulting & Investment GmbH, Mainz 13.05.2024

Dr. Ingmar Alexander Oltmanns
Thyssenkrupp Automotive Body Solutions GmbH, Wadern 02.05.2024

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Carola Claudia Kroliczek DB Netz AG, Kassel	01.10.2023
Melanie Kopp Boehringer Ingelheim Auslandsbeteiligungs GmbH, Ingelheim	21.12.2023
Andrea Wagner Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	07.12.2023
Janik Goldhausen WIDICON GmbH, Bad Ems	01.01.2024
Michelle Kiehlmann DB Regio AG, Mainz	29.01.2024
Thomas Decker Novo Nordisk Pharma GmbH, Mainz	22.02.2024
Moritz Basse Volksbank Darmstadt Mainz eG, Mainz	22.03.2024
Dr. Tanja Wolber-Josch Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH, Ingelheim	15.04.2024

Berufsausübungsgesellschaften:

Landgericht Bad Kreuznach	**Zulassungsdatum**

Landgericht Koblenz

Dr. Kögler, Ickenroth & Fries Steuerberater-Rechtsanwälte-Partnerschaft mbB, Wallmerod	20.03.2024
Hemy Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Koblenz	20.03.2024

Landgericht Mainz

SCHNABEL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Osthofen	17.01.2024

Landgericht Trier

LegalUnion Blome Dr. Pitsch Zahnd & Partner Rechtsanwälte Avocats à la Cour Solicitors Steuerberater PartGmbB, Trier	24.01.2024
Dahmen-Dischke Rechtsanwälte PartGmbB, Wittlich	12.03.2024

Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO

Stephan Görgen, StB, Bad Kreuznach	19.01.2024
Jörg Peter Wagner, StB, Trier	24.01.2024
Khang Dinh Van, StB, Nackenheim	29.01.2024
Marvin Kögler, StB, Wallmerod	20.03.2024
Alexander Ickenroth, StB, Wallmerod	20.03.2024
Rainer Ickenroth, StB, Wallmerod	20.03.2024
Christel Fries, StBin, Wallmerod	20.03.2024

Mitglieder zum 01.04.2024: 3310

V. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht:

Sven Sodemann,	Metzelstraße 30,	54290 Trier
Moritz Janssen,	Große Langgasse 1a,	55116 Mainz

Fachanwälte für Familienrecht:

Lisa-Marie Assmus,	Friedrichstraße 36b,	54516 Wittlich

Fachanwälte für Verkehrsrecht:

Mazlum Ayalp,	Rheinstraße 62,	56235 Ransbach-Baumbach
Isabel Neuroth,	Wilhelmstraße 27a,	56457 Westerburg
Daniel Stoll,	Feldbergstraße 23,	55118 Mainz

Fachanwälte für Strafrecht:

Kathrin Kienle,	Neustadt 8,	56068 Koblenz

Fachanwälte für Erbrecht:

Jan Tobias Hüwel,	Rheinstraße 105,	55116 Mainz
Markus Soiné,	Mannheimer Straße 173,	55543 Bad Kreuznach
Anna Wilbert,	Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28,	56073 Koblenz
Torsten Friedrich Stumm,	Kreuzstraße 31-33,	55543 Bad Kreuznach

Fachanwälte für Medizinrecht:

Yvonne Schuld,	Finther Landstraße 38,	55124 Mainz

Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht:

Sarah Emmes,	Mainzer Straße 108,	56068 Koblenz

Fachanwälte Bau- und Architektenrecht:

Krenare Bujupi,	Löhrstraße 99,	56068 Koblenz

VI. Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

Nachfolger/in gesucht

für Einzelkanzlei im Bereich des Bau- und Architektenrechts. Die Kanzlei befindet sich in einer attraktiven Kleinstadt im nördlichen Rheinland-Pfalz.

Interessenten werden gebeten, sich an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu wenden.

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz

Ab sofort sind wir auch auf Instagram zu finden:

RAKKOBLENZ